



Finanzordnung

(Version 01.2021)

Inhalt

1. Beiträge und Gebühren
2. Beiträge
3. Gebühren
4. Ermäßigung der Gebühren
5. Bemessungsgrundlage
6. Erhebung
7. Haushalt

1. Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Baden-Württembergische Rock 'n' Roll Verband e.V. (BWRRV) Beiträge und Gebühren, welche von der Delegiertenversammlung des BWRRV festgelegt werden.

2. Beiträge

Der BWRRV erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

3. Gebühren

- 3.1. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,- Euro. Sie wird einmalig bei Eintritt in den BWRRV erhoben.
- 3.2. Die Mahngebühr beträgt 5,- Euro.
- 3.3. Die Gebühr für nicht am Einzugsverfahren beteiligte Vereine beträgt 10,- Euro.
- 3.4. Der Sportförderbeitrag wird von Mitgliedsvereinen erhoben, welche sich nicht oder nur in geringem Maße an der Sportförderung beteiligen.

Der Sportförderbeitrag wird ausschließlich zur Förderung von Schulungsmaßnahmen, insbesondere von Paar- und Breitensportschulungen des BWRRV verwendet.

- 3.4.1. Der Sportförderbeitrag beträgt 3,- Euro pro Jahr und Vereinsmitglied ab 14 Jahren. Vereinsmitglieder unter 14 Jahren sind von dem Sportförderbeitrag befreit.
- 3.4.2. Bei fehlender Mitgliedermeldung bis Ende Februar des Beitragsjahrs mit den Erhebungsbögen beim Tanzsportverband (DTV/TBW), wird zur Berechnung dem Sportförderbeitrag die zuletzt gemeldete Mitgliederzahl zugrunde gelegt und diese pro Jahr um 20% erhöht.
- 3.4.3. Der Sportförderbeitrag für fördernde und außerordentliche Mitglieder beträgt pauschal 75,- Euro.
- 3.4.4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Sportförderbeitrag.

4. Ermäßigung der Gebühren

Zur Ermäßigung tragen hauptsächlich Maßnahmen der Vereine bei, die den Rock 'n' Roll bzw. Boogie-Woogie als Sportart quantitativ als auch qualitativ fördern.

Ermäßigung des Sportförderbeitrags:

Für folgende Punkte gibt es einen prozentualen Abzug auf den Sportförderbeitrag:

4.1. Mitgliederzuwachs gegenüber dem Vorjahr

- ▣ ab 10 % mehr ⇒ 5 %
- ▣ ab 20 % mehr ⇒ 10 %
- ▣ ab 30 % mehr ⇒ 15 %
- ▣ ab 50 % mehr ⇒ 30 %
- ▣ ab 100 % mehr ⇒ 50 %

4.2. Kursleiter

⇒ 10 %

4.3. Trainer-C

⇒ 20 %

4.4. Trainer B/A

⇒ 30 %

4.5. Wertungsrichter, Turnierleiter je Lizenz

⇒ 30 %

4.6. Breitensport-Wertungsrichter/Wettbewerbsleiter je Zertifikat

⇒ 20 %

4.7. Funktionäre im BWRRV/DRBV (auch Beauftragte)

je Funktionär ⇒ 15 %

4.8. Turniertanzpaare mit Startbuch/-karte (1 Startkarte entspricht 0,5 Startbücher)

Anzahl Startbücher bei $x \geq 3,5$ ⇒ 20 %

----- * 100 = x

Anzahl Einzelmitglieder bei $x < 3,5$ ⇒ 10 %

4.9. Durchführung von Breitensportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem BWRRV

- ▣ eintägige Veranstaltung oder Breitensport-Wettbewerb
(Mindestens 6 UE und mindestens 30 Teilnehmer) ⇒ 15 %
- ▣ zweitägige Veranstaltung
(Mindestens 12 UE und mindestens 30 Teilnehmer) ⇒ 30 %

4.10. Deutsches Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie-Tanzsportabzeichen nach BSO DRBV

- ▣ pro Abnahmeveranstaltung
(in Zusammenarbeit mit dem BWRRV) ⇒ 15 %
- ▣ bestandene Teilnahme eigener Mitglieder
 - ab 10 Abzeichen ⇒ 10 %
 - ab 30 Abzeichen ⇒ 20 %
 - ab 50 Abzeichen ⇒ 30 %

4.11. Teilnahme an Delegiertenversammlungen BWRRV für die Direktvertretung eines Einzelmitglieds (nicht Stimmenübertragung) ⇒ 10 %

4.12. Teilnahme an Jugendvollversammlungen BWRRV für die Direktvertretung eines Einzelmitglieds (nicht Stimmenübertragung) ⇒ 5 %

4.13. Durchführung eines Turniers (egal ob Rock 'n' Roll oder Boogie-Woogie) pro Turnier ⇒ 20 %

4.14. Durchführung der Landesmeisterschaft pro Turnier ⇒ 50 %

4.15. Sportförderbonus

Ist die Summe aller Ermäßigungen grösser gleich 100 %, ist kein Sportförderbeitrag abzuführen.

Für das dem Bemessungsjahr folgende Jahr wird ein Bonus von 20 % gutgeschrieben.

4.16. Neu eingetretene Mitgliedsvereine

Neu eingetretene Mitgliedsvereine sind im ersten Beitragsjahr, in dem der Beitritt vollzogen wurde, von dem Sportförderbeitrag befreit.

5. Bemessungsgrundlage

5.1. Mitgliedermeldung an den DTV (Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahrs)

5.2. Startbücher/-karten für Tanzpaare beim DRBV (Stand: 31.12. des Vorjahrs)

5.3. Lizenzen/Zertifikate, welche im Bemessungsjahr gültig sind und nach den Ausbildungsrichtlinien des DRBV/BWRRV erworben bzw. verlängert wurden. Lizenzen/Zertifikate können nur für einen Mitgliedsverein angerechnet werden.

5.4. Funktionäre, welche mindestens 6 Monate im Beitragsjahr im Amt waren. Funktionare können nur für einen Mitgliedsverein angerechnet werden.

5.5. Breitensportveranstaltungen, Abnahmen Rock 'n' Roll-Tanzsportabzeichen und Turniere, welche im Bemessungsjahr durchgeführt wurden.

5.6. Beitragsjahr: 01.01. - 31.12.

5.7. Bemessungsjahr: 01.01. des Vorjahrs bis 31.12. des Vorjahrs

5.8. Nachweispflichtig für Ermäßigungen ist der jeweilige Mitgliedsverein.

6. Erhebung

- 6.1. Gebühren werden zum Fälligkeitsdatum per Einzugsermächtigung erhoben.
- 6.2. Der Sportförderbeitrag wird jährlich durch Einzugsermächtigung erhoben.
- 6.3. Vereine, die sich nicht am Einzugsverfahren beteiligen, zahlen eine Gebühr nach §3 Abs. 4 dieser Finanzordnung für erhöhten Verwaltungsaufwand.
- 6.4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 30 Tagen erhalten die Vereine eine Mahnung, nach weiteren 30 Tagen eine weitere, eingeschriebene Mahnung. Wird eine Forderung des BWRRV in einer Frist von weiteren 30 Tagen dennoch nicht beglichen, kann der Verein gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung des BWRRV aus dem BWRRV ausgeschlossen werden.

7. Haushalt

- 7.1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7.2. Der Schatzmeister erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltrahmenplan. Der Haushaltrahmenplan wird von der Delegiertenversammlung beraten und verabschiedet.
- 7.3. Überschreitungen der Haushaltsposten bis zu 10 % können vom Schatzmeister in Absprache mit dem Präsidium des BWRRV vorgenommen werden.
- 7.4. Übertragungen innerhalb des Haushaltrahmenplans kann das Präsidium des BWRRV vornehmen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Gesamthöhe des Haushaltrahmenplans in der Regel nicht überschritten wird.
- 7.5. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe entweder der Sportförderung oder dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- 7.6. Bei der Ausführung des Haushaltrahmenplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

8. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 29.03.1987 in Kraft.

Änderungen am:

| | |
|------------|-------------------------|
| 22.03.1992 | 29.03.2009 |
| 04.12.1994 | 03.04.2016 |
| 09.04.1995 | 10.04.2018 |
| 01.04.2001 | 03.01.2021 (nur Layout) |
| 28.04.2002 | |
| 28.03.2004 | |
| 10.04.2005 | |
| 29.04.2007 | |